



ZAUNKÖNIG 2020/ 1

Liebe Leserinnen und Leser,

das neue Jahr ist schon wieder einen Monat alt, und angeführt von einem blonden Wischmob hat HMG (her majesty's government) doch tatsächlich die EU verlassen. Dafür muss die Diätenkasse des EU-Parlaments aber auch Nigel Farage und seine als Partei getarnte Lügentruppe nicht mehr durchfüttern, immerhin. Aber auch sonst haben sich ernsthafte wie auch lästerliche Ereignisse zugetragen.

Heute hier dabei:

GroKo: Dreikönig – fast wie immer

dbb: Jahrestagung 2020

OVG Bautzen: Kosten außergerichtlicher Rechtsberatung

VG Berlin: Auswahlgespräch zur Laufbahnnachzeichnung

BAG: Laufbahnnachzeichnung per Schadensersatz

VG Berlin: Zustimmungsverweigerung mangels Auswahlbegründung

VG Mainz: Aufhebung einer Abordnung und Mitbestimmung

OVG Berlin: Mitbestimmung bei Schutzausrüstung

BMI: Bundespolizei senkt Anforderungen

BVerwG: Wahlanfechtung VPA Heer geht weiter

BMI: Änderungen der Entgeltordnung TVöD

EuGH: Gesundheitliche Anforderungen zulässig

LAG Hannover: telefonischer Antrag auf Gleichstellung

Bundestag: Organspenden unerwünscht

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Neues aus dem Bendler-Block: Berateraffäre, Jahrestagung

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: Dreikönig – fast wie immer

Wenn die Politik alljährlich aus dem weihnachtlichen Suppenkoma erwacht, richten einige Parteien zum 6. Januar Dreikönigstreffen aus. Söders CSU suchte im oberbayerischen Kloster [Seeon](#) nach höheren Eingebungen und stichelte wie gewohnt in Richtung Berlin, zur hellen Freude auch der Schwesterpartei. Bei der FDP rief Alleinunterhalter [Lindner](#) seine Truppe als Arbeitnehmerschutzorganisation.

Koalitions-Junior SPD beschäftigte sich derweil weiter mit sich selbst. Die Endlos-Schleife „Parteiausschluss gegen Thilo Sarrazin“ wurde eine Runde voran gedreht, aber ohne greifbares Ergebnis. Die vielfach als Hoffnungsträgerin gehandelte Ministerin Giffey schlägt sich derweil Richtung Reichshauptstadt in die Büsche, will dort den Regierenden Bürgermeister Michael Müller beerben, der seinerseits mit einem sicheren Listenplatz im Bundestag 2021 entschädigt werden will. Da zürnt der Berliner „Tagesspiegel“ giftig [“Kungelrunde“](#). Bei Giffey, der die FU Berlin vor kurzem ihre Doktorarbeit durchwinkte als zwar nicht wissenschaftlich aber nicht getäuscht, schlug derweil eine andere familiäre Bescheißerei ein: Der Göttergatte, seines Zeichens Veterinär im Landesdienst, flog mit fiktiven Dienstreisen und Arbeitszeitbetrug auf, der Berliner Senat des Genossen Müller führte zwar ein Disziplinarverfahren, wollte den wertvollen Kollegen aber im Dienst behalten. Nicht so das Verwaltungsgericht (VG) Berlin, das den Delinquenten völlig humorlos und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus dem [Beamtenstatus](#) entfernte (Fortsetzungsroman in Form von Berufung und Revision nicht ausgeschlossen).

dbb: Jahrestagung 2020

Nicht nur die Parteien tagen zum Jahresbeginn, auch der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion (dbb) rief zu seiner jährlichen gewerkschaftspolitischen Arbeitstagung, auch „Bad Köln“ genannt. Die wesentlichen Ergebnisse der [dbb-Jahrestagung](#) stehen in bewährter Form im Netz und sind auch für Kollegen anderer Gewerkschaften hilfreich. Und weil Tradition wichtig ist, hat der dbb auch sein verdienstvolles Statistikheft, bisher unter „zdf (Zahlen Daten Fakten)“ bekannt, neu aufgelegt, aber unter neuem Namen als [monitor öd 2020](#).

OVG Bautzen: Kosten außergerichtlicher Rechtsberatung

In gerichtlichen Verfahren zur Durchsetzung, Klärung oder Wahrung der dem Personalrat zustehenden Befugnisse und Rechte ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts grundsätzlich geboten. Außerhalb eines gerichtlichen Beschlussverfahrens folgt aus dem Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel und dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine strengere Betrachtungsweise. Der Personalrat ist vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts gehalten, seine Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich aus eigener Kraft Klarheit zu verschaffen. Ist es für die Personalvertretung indes nicht möglich, sich durch Literatur, Schulungen oder gewerkschaftlichen Rat eine Klärung der Fragen zu verschaffen, kann sie im Einzelfall und ausnahmsweise die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts beschließen.

Diese bekannten Grundsätze wendete das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bautzen auf eine Kassenärztliche Vereinigung an, deren Vorstand ihren Personalrat in einem "offenen Mitarbeiterbrief" mit Vorwürfen überzogen hatte, wogegen sich der Personalrat mit Anwaltsschreiben verwehrt hatte. Das OVG sah eine Ausnahme und belegte die Dienststelle mit den Anwaltskosten.

Quelle: Beschluss des OVG Bautzen vom 6.6.2019 – 9 A 785/18.PL, PersV 2020, 32

VG Berlin: Auswahlgespräch zur Laufbahnnachzeichnung

Auf Antrag eines freigestellten Personalratsmitglieds stoppte das Verwaltungsgericht (VG) Berlin per einstweiliger Verfügung eine Stellenbesetzung. Das VG erklärte, das personalvertretungsrechtliche Benachteiligungsverbot nach § 107 Satz 1 BPersVG erschöpfe sich in Bezug auf Beförderungen nicht in der fiktiven Nachzeichnung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung. Es wirkt auch auf die Gestaltung eines Auswahlgesprächs ein und schließt es aus, dass die Auswahlentscheidung auf tätigkeitsbezogene Umstände gestützt wird, sofern nicht auch diese für den Freigestellten fiktiv nachgezeichnet werden.

Auch ohne Verankerung im Berliner Landesrecht stützt das VG seine Auffassung auf § 107 S. 1 BPersVG, der trotz Föderalismusreform weiter unmittelbar für die Länder gelte.

Quelle: Beschluss des VG Berlin vom 1.10.2019 – 26 L 160.19, PersV 2020, 36

BAG: Laufbahnnachzeichnung per Schadensersatz

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hob ein Berufungsurteil auf, das einen Sozialversicherungsträger zur rückwirkenden Beförderung einer „Dienstordnungs-Angestellten“ verurteilt hatte. Dies sei nicht möglich, da die DO-Angestellten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen befördert werden und das Beamtenrecht eine rückwirkende Beförderung nicht kenne. Allerdings das Benachteiligungsverbot bei der Laufbahnnachzeichnung (hier: nach § 42 Abs. 3 S. 4 LPVG) ein Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB. Freigestellte Arbeitnehmer müssen also eine schuldhaft fehlerhafte Nachzeichnung nachweisen, und haben dann auch ohne Beförderung einen Zahlungsanspruch auf das rechtswidrig entgangene Gehalt. Dieser greift durch, wenn eine Beförderung wegen der Freistellung unterblieben, ein rechtlich korrektes fiktives Auswahlverfahren erfolgreich gewesen wäre. Zur Prüfung dieser Fragen wurde die Klage an die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Quelle: Urteil des BAG vom 15.5.2019 – [7 AZR 255/17](#), PersR 1/2020, 42

VG Berlin: Zustimmungsverweigerung mangels Auswahlbegründung

Will der Personalrat die Zustimmung zu einer beantragten Maßnahme verweigert, muss er dies der Dienststelle innerhalb gesetzlicher Frist schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen. Darüber gerieten die Bundesagentur für Arbeit (BA) und ein Personalrat aneinander: Der Personalrat lehnte die Vorlage ab, weil die BA keine nachvollziehbare Begründung gegeben habe; die Dienststelle erklärte die Ablehnung für „unbeachtlich“, weil der Personalrat keine triftigen Gründe angegeben habe. Das VG Berlin bewertete die Ablehnung als „beachtlich“, so dass ihr im Einigungsverfahren nachgegangen werden muss.

Die Begründungstiefe der Zustimmungsverweigerung orientiere sich auch an der Begründung, die die Dienststellenleiter dem Personalrat zur Verfügung stellt. Beschränkt diese sich darauf, der Beschäftigte sei der bestgeeignete Bewerber, sind die formalen Anforderungen an die Begründung der Zustimmungsverweigerung geringer. Die vom Personalrat des Jobcenters mitbestimmte Auswahlentscheidung schränkt den Ermessensspielraum der Arbeitsagentur bei der Versetzung nicht ein. Sie hat vielmehr selbst zu entscheiden, ob sie den ausgewählten Bewerber versetzt, und dies dem Personalrat mit ihren eigenen Erwägungen zu begründen.

Quelle: Beschluss des VG Berlin vom 3.7.2019 – 71 K 9.18 PVB,
ZfPR online 1/2020, 16 (nicht rechtskräftig)

VG Mainz: Aufhebung einer Abordnung und Mitbestimmung

Die Unterlassung einer Maßnahme ist im Prinzip keine „Maßnahme“ im Sinne der Mitbestimmung; Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Regelung im Gesetz. Diesen Grundsatz bekräftigt das VG Mainz für das LPersVG Rheinland-Pfalz: Der Widerruf einer Abordnung stellt keine zustimmungspflichtige Maßnahme im Sinne des § 70 Abs. 4 LPersVG RP dar, weil das Gesetz nur die Anordnung einer Abordnung als Maßnahme benennt.

Quelle: Beschluss des VG Mainz vom 10.10.2019 – 5 L 813/19.MZ, PersV 2020, 37

OVG Berlin: Mitbestimmung bei Schutzausrüstung

Ob eine Maßnahme auf die Verhütung von Dienst-oder Arbeitsunfällen oder von sonstigen Gesundheitsschädigungen abzielt oder ob sie auf die Erreichung anderer Zwecke gerichtet ist, ist nach dem objektiven Inhalt der Maßnahme und den in diesem Zusammenhang relevanten Umständen zu beurteilen. Motive und Erklärungen desjenigen, der die Maßnahme initiiert, sind nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg nicht maßgeblich, weil zu manipulierbar. Die Beschaffung von ballistischen Schutzhelmen für Einsatzkräfte der Bundespolizei ist daher als Maßnahme zur Verhütung von Dienst-und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen mitbestimmungspflichtig. Der die Mitbestimmung verdrängende § 85 Abs. 1 Nr. 6a BPersVG sei als Ausnahme eng auszulegen und hebele den Grundsatz nicht aus. Das ließ das BMI als Olymp des BPersVG nicht ruhen: man zog vor das Bundesverwaltungsgericht, das dann diese Abgrenzung entscheidet, die so oder so ähnlich auch in etlichen anderen Dienstbereichen auftritt.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 9.10.2019 – 62 PV 16.18, ZfPR online
1/2020, 9 (nicht rechtskräftig)

BMI: Bundespolizei senkt Anforderungen

Das Bundesministerium des Innern (BMI) pflegt eine besondere Variante des Leistungsgrundsatzes: Da bisher viele Bewerber wegen unzureichender Testergebnisse ausgesiebt werden mussten, wurden in der [Bundespolizei](#) zur Behebung des Mangels die Anforderungen gesenkt. Das macht dann die Bundespolizei sicher zu einer besseren und erfolgreicherem Poli-

zei. Im Fitnesstext fielen Liegestütze und einiges andere weg. Zum Ausgleich wurde die zulässige Fehlerquote beim Diktat kräftig erhöht. Vielleicht soll damit die Sprachkompetenz der Bewerber der künftigen Kundschaft angenähert werden.

BVerwG: Wahlanfechtung VPA Heer geht weiter

Seit 2016 sieht § 39 des Soldatenbeteiligungsgesetzes von den Soldaten gewählte "Vertrauenspersonenausschüsse" (VPA) bei den Inspektoren von Heer, Luftwaffe, Marine, Streitkräftebasis, Sanitätsdienst und Cyber- und Informationsraum vor. Gegen Ende 2017 wurden diese dann nach längerer Vorbereitung gewählt. Wahlen sind stets schwierig und streitanfällig. Dabei knirschte es im Heer etwas mehr. Einige Vertrauenspersonen fochten die Wahl an und rügten zahlreiche Fehler des Wahlvorstandes.

Die zunächst befasste 6. Kammer des Truppendienstgerichts (TDG) Nord verwarf die Wahlanfechtung mit kurzem Prozess nach wenigen Tagen als vermeintlich unzulässig, und ließ auch kein Rechtsmittel zu. Dagegen erhoben die Antragsteller Nichtzulassungsbeschwerden, womit sie die Zulassung der Rechtsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erwirkten. Mit Beschlüssen vom 29. Januar gaben die Bundesrichter den Rechtsbeschwerden auch in der Sache statt. Die Ablehnung der Anfechtungsanträge durch das TDG Nord war rechtswidrig, das Verfahren geht damit in eine neue Runde, nun wieder beim TDG Nord, und danach eventuell auch in eine Neuwahl des VPA Heer. In der Klemme sitzt der gewählte VPA, der für die Fehler des Wahlvorstandes gerade stehen muss.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 29.1.2019 - 1 WRB 4.18 + 6.18

BMI: Änderungen der Entgeltordnung TVöD

Ein [Rundschreiben](#) des BMI – D5 vom 9. 9. 2019 gibt den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV EntgO Bund bekannt. Die tariflichen Bildungsvoraussetzungen der §§ 7 bis 9 TV EntgO Bund (wissenschaftliche Hochschulbildung, Hochschulbildung und technische Hochschulbildung) wurden neu gefasst. Weiter sind zahlreiche Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung geändert worden, dabei auch im Teil III Abschnitt 16.4 (Übersetzerinnen und Übersetzer).

EuGH: Gesundheitliche Anforderungen zulässig

Mit der Richtlinie 2000/78/EG wird unbeschadet der Verpflichtung, für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen zu treffen, nicht die Einstellung, der berufliche Aufstieg oder die Weiterbeschäftigung einer Person vorgeschrieben, wenn diese Person für die Erfüllung der wesentlichen Funktionen des Arbeitsplatzes nicht kompetent, fähig oder verfügbar ist. Dies stellte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anlässlich einer Vorlage aus Spanien klar.

Der Gesundheitszustand eines als besonders gefährdet eingestuften Arbeitnehmers, der an bestimmten Arbeitsplätzen nicht arbeiten darf, da dies ein Risiko für seine eigene Gesundheit oder andere Personen darstellt, fällt nur dann unter den Begriff „Behinderung“ im Sinne dieser Richtlinie, wenn dieser Zustand u. a. auf langfristige physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist, die ihn in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben hindern.

Die Kündigung eines behinderten Arbeitnehmers aus „sachlichen Gründen“, wegen geringer Produktivität, geringer vielseitiger Einsetzbarkeit an den Arbeitsplätzen des Unternehmens und hoher Fehlzeitenquote, ist laut EuGH zwar eine mittelbare Diskriminierung wegen einer Behinderung. Dies gelte jedoch dann nicht, wenn der Arbeitgeber zuvor im Hinblick auf diesen Arbeitnehmer angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

Quelle: Urteil des EuGH vom 11.9.2019 – [C-397/18](#), ZfPR online 12/2019, 2

LAG Hannover: telefonischer Antrag auf Gleichstellung

Behinderte mit einem anerkannten Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder mehr können ihre Gleichstellung mit Schwerbehinderten begehren, wenn ohne die Gleichstellung ihre Beschäftigung gefährdet ist. Erfolgt die Gleichstellung, wirkt sie auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück. Daher kann ein Beschäftigter den besonderen Kündigungsschutz der Schwerbehinderten sich auch noch bei bereits drohender Kündigung verschaffen, indem er den Antrag rechtzeitig stellt. In einem Verfahren aus Niedersachsen wurde streitig, wie dieser Antrag gestellt werden muss, um seine Schutzwirkung zu entfalten. Der Arbeitgeber vertrat die Auffassung, aus Gründen der Rechtssicherheit müsse der Antrag schriftlich gestellt werden. Dem folgte das Landesarbeitsgericht (LAG) Hannover in einer Entscheidung zur Altfassung des SGB IX nicht:

Weder für die Stellung des Antrags auf Anerkennung als schwerbehinderter Mensch in § 69 SGB IX a.F. noch für einen Gleichstellungsantrag nach § 2 Abs. 3 SGB IX sei eine besondere Form im Gesetz vorgesehen. Die mit § 90 Abs. 2a SGB IX a.F. vom Gesetzgeber verfolgte Rechtssicherheit gebietet es nicht, in den Wortlaut weitere inhaltliche Anforderungen hineinzulesen. Die Frist werde daher auch durch die mündliche bzw. telefonische Stellung eines Gleichstellungsantrags gewahrt. (Die zur Altfassung ergangene Entscheidung betrifft nunmehr § 152 Abs. 1 S. 2, § 173 Abs. 3 SGB IX)

Quelle: Urteil des LAG Hannover vom 23. 10.2018 – 11 Sa 225/18,
ZfPR online 12/2020, 28 (nicht rechtskräftig)

Bundestag: Organspenden unerwünscht

Ein makabres Schauspiel politischer Effekthascherei wurde am 16. Januar im Bundestag gegeben. Für Organspenden gibt es in Deutschland seit Jahrzehnten hartnäckig zähe Wartelisten, selbst für simple Nierentransplantationen liegen sie bei gut neun Jahren und kürzen sich kontinuierlich durch sozialverträgliches Frühversterben der Patienten, die die Dialyse nicht durchhalten. Der Verbund „Eurotransplant“ hilft wegen des niedrigen Spenderaufkommens wenig, weil jedes Land nur so viele Organe erhält, wie es selbst in den Verbund einbringt. Grund ist eine andere Doppelzüngigkeit der „öffentlichen Meinung“: Zuverlässig sind in Meinungsumfragen fast 90 % für mehr Organspenden, aber keine 40 % füllen dann tatsächlich den Organspende-Ausweis aus.

Nun wollte BMG Spahn dies drehen mit der Widerspruchslösung, die schweigen nicht mehr Ablehnung sondern als Zustimmung werten würde. Etliche Damen und Herren der Opposition wie auch der Koalition brachten es nicht über sich, dass der als Karrierist empfundene Spahn vielleicht tatsächlich etwas bewegt hätte. Also wurde eine Gewissensfrage ausgerufen und der Bundestag mit moralinsauren Reden geflutet. Am Ende lehnte der [Bundestag](#) die Widerspruchslösung ab, und einige Ritter(innen) der Selbstbestimmung ließen sich mit schadenfrohem Grinsen ablichten.

Die Menschen sehen das anders, das [zdf-politbarometer](#) ergab eine fast verfassungsändernde Mehrheit von 61:36 für die Widerspruchslösung. Die politischen Tugendbolde sollten sich einfach auf eine Intensivstation setzen, wenn dort Kinder im Koma liegen, die Ärzte den Eltern die Formulare hinlegen mit der Unterschrift zum Todesurteil (pardon: Abschalten der Apparate) und dann en passant noch um die Erlaubnis zum Ausschachten der Leiche bitten

müssen. Ganz klar die Situation, in der ein spontanes und freudiges Ja zu erwarten ist. Alternativ könnte man die Damen und Herren der moralischen Mehrheit auch bei Eurotransplant lebenslang als Empfänger sperren, aber das würden sie sicher als unfair empfinden.

P.S. Dieser Beitrag ist garstig. Er beruht auf eigener Lebenserfahrung.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 1/2020 der „Personalvertretung“ beleuchtet die „Beteiligung von Personalrat und Gleichstellungsbeauftragten – Inhalt, Wirksamkeit und Auswirkungen“ (H. Lopacki) und die Beschlussfassung des Personalrats (H. Steiner), letzteres mit soziologischen Bezügen.

Ausgabe 1/2020 des „Personalrat“ beackert das Titelthema Tarifrecht mit Beiträgen von P. Berg (Tarifvertrag und Personalrat), M. Guth (Geltungsfragen bei Tarifverträgen), D. Lindner (Neue Entgeltregeln im Bereich des TV-L), ferner Abhandlungen von A. Boettcher (Gewalt gegen Beschäftigte), F. Dobler (Sitzungen des Wahlvorstands), Ch. Herrmann (Belastungen im Schichtdienst der Polizei), Ch. Rothländer (60 Jahre HPVG in Hessen) sowie schließlich aus eigener Kanzlei von A. Gronimus (Rechtsweg bei Konkurrentenklagen von Arbeitnehmern) und E. Baden (Praxishinweis zum Urteil des BAG vom 15.5.2019, siehe oben).

Ausgabe 12/2019 der „ZfPR online“ ist die fast schon traditionelle Schwerpunktausgabe „Schwerbehindertenrecht“ mit neun aktuellen Entscheidungen, ferner Beiträgen über die aktuelle Rechtsprechung zum Schwerbehindertenrecht, Kündigungsschutz für SBV-Mitglieder, Inklusion in der öffentlichen Verwaltung, die Gründung eines Bundesnetzwerks SBV und aktuelle Hinweise und Rezensionen.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

An etwas versteckter Stelle der Homepage der „Welt“ findet der geneigte Leser eine satte Eulenspiegelerei, die zwar gut ein Jahr alt ist aber immer noch schrill: Fröhlich lächelnd las damals am 29. Januar 2019 freundlich-schmerzhaft der kontroverse Publizist (und bekennende Jude) [Henryk M. Broder](#) der AfD-Bundestagsfraktion die Leviten; er wunderte sich eingeladen worden zu sein, nach Genuss der Rede vermutlich auch etliche Zuhörer, ihn eingeladen zu haben.

Das „Omagate“ des WDR um die vermeintliche Satire des WDR-Kinderchors zuckt weiter. Dabei hinterfragte [Intendant](#) Tom Buhrow seine giftigen Mitarbeiter, ob die Redaktion einer

Umdichtung des Lieds auch dann zugestimmt hätte, wenn anstelle von einer Oma von „Ali“ die Rede gewesen wäre - kein Kommentar erforderlich. Der Verbund „RND“ besaß immerhin genug Selbstkritik, um sich zu Silvester an [„fünf Lehren aus Omagate“](#) zu versuchen.

Ein Altmeister des zweifelhaften Geschmacks, Jürgen von der Lippe, fand heraus [„Die Leute haben Greta Thunberg satt.“](#) Sein wie stets humanistisch gebildeter Kernsatz lautet in schmerzhafter Wahrheit: „Max Goldt hat mal gesagt: Wenn die Kritik an Zuständen mehr nervt als die Zustände selber, dann muss man aufpassen, und so weit sind wir gerade.“

Die Globuli-Krise der Grünen verpufft auf ungewöhnliche Weise. Nachdem der Parteitag einer peinlichen Debatte nur durch Versenkung in einer Kommission entging, versenkte der neue Jesus Robert Habeck diese Kommission beim ersten Versuch eigenständigen Denkens kurzerhand komplett. Der sonst eher gewogene [„Spiegel“](#) fand dies „old school“ und gar nicht basisdemokratisch.

Habecks Kopilotin Baerbock umschiffte ungemütliche Fragen in der [„Zeit“](#) recht atemberaubend; insbesondere fühlt sie sich nicht berufen, ihren Stammwählern konsequentes Verhalten zuzumuten: "Ich muss nicht den SUV-Fahrer in Prenzlauer Berg bekehren." Stimmt, die könnten es bei der nächsten Wahl übelnehmen, wenn sie sich auch selbst am Klimaschutz beteiligen sollen.

Das Fachportal www.golem.de spießt zu Weihnachten derweil das europaweite Machwerk DSGVO auf und lästert „Wenn Datenschützer den Datenschutz behindern“.

Neues aus dem Bandler-Block: Berateraffäre, Jahrestagung

Die [Berateraffäre](#) um die frühere Verteidigungsministerin von der Leyen (und ihre Ex-McKinsey-Staatssekretärin Suder) köchelt nach ihrem Absprung nach Brüssel mangels realistischer politischer Kampfziele mühselig vor sich hin, auch wenn es zeitweise schrill wird. So sucht das BMVg monatelang das zweite Mobiltelefon der Ex-Ministrone, um dann festzustellen, dass es zu einer Zeit, als die Beweisbeschlüsse des PUA schon da waren, von einem IT-Nutzerbetreuer des Hauses stumpf platt gemacht wurde, weil das Ministerbüro keine gegen teiligen Anweisungen gab. Selbst die konservative „Welt“ ätzt da mit mittlerer Schnappatmung über „Die plumpen Tatortreiniger von der Bundesregierung“.

Nicht nur der dbb trommelt im Januar zu seiner Jahrestagung. Zum Monatsende versammelte sich die militärische und zivile Schickeria der Bundeswehr zu ihrer großen Bundeswehrta gung in Berlin. Die neue Ministerin beschreibt ihr Lastenheft im Kammerton, mit weniger

Wattebausch und Lametta als üblich, und meint, 2020 werde „in vieler Hinsicht unser Jahr Null“; den öffentlichen Teil dokumentiert und kommentiert wie gewohnt Thomas Wiegold bei [“augengeradeaus“](#) und bietet dabei als speziellen Service die Minister(innen)rede im O-Ton.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften: Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschiftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

